

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 474/75B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Harry K [REDACTED],

R [REDACTED], M [REDACTED], R [REDACTED]/Uruguay,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] und [REDACTED],

[REDACTED] -

g e g e n

Freie und Hansestadt B r e m e n ,
vertreten durch den Senator für Arbeit,
Postfach 1480, Bremen,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der 1A. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 13. Juli 1978 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Dr. Thumm, Dr. Lang und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Entschädigungssenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Bremen vom 4. März 1975 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BRG) liegt nicht vor.

Die Erwägungen, mit denen das Berufungsgericht die Abhilfe verweigert hat, sind richtig. Sie stimmen mit der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs überein (zuletzt RZW 1977, 171 Nr. 9). Darauf wird verwiesen.

Auch über die von der Beschwerde gestellte Rechtsfrage ist entschieden. Die Entschädigungsbehörden haben keine Befugnis, über gesetzliche Fristen, die der Berechtigte verkennt hat, hinwegzusehen. Ein Ermessen ist ihnen nicht eingeräumt, die Zuerkennung einer Rente bei fehlendem

- 3 -

Anspruch gesetzwidrig. Wenn sie das in anderen Fällen
getan haben oder tun, erwächst daraus kein durchsetz-
barer Anspruch auf Entschädigungsleistung, auch nicht
nach dem Gleichheitssatz (BGH Beschluß vom 21. September
1976 - IX ZB 242/76; Beschluß vom 9. Februar 1978 -
IX ZB 486/77).

Mal

Gärtner



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)